



Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Lindau (B)

gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Lindau am 24.07.2014, geändert durch Beschluss des Stadtrates am 24.06.2020

Vorbemerkung

Ziel des Gestaltungsbeirates ist es, das Stadtbild mit seiner hohen städtebaulichen und architektonischen Qualität zu sichern, fortzuschreiben und Fehlentwicklungen in Städtebau und Architektur zu vermeiden.

Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Stadtgestalt, Architektur und den Wert unserer Heimat in der gesamten Bürgerschaft zu erwarten.

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigen-gremium den Oberbürgermeister, den Stadtrat und die Verwaltung. Er begutachtet insbesondere Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Lindauer Stadt- und Landschaftsbild. Er spricht fachlich kompetente Empfehlungen als Entscheidungsgrundlage aus.

1. Aufgaben des Gestaltungsbeirates

1.1 Die Aufgabe des Gestaltungsbeirates besteht in der Erarbeitung von Empfehlungen für Verwaltung und Stadtrat der Stadt Lindau (B) zu städtebaulichen und baukünstlerischen Projekten, die für die Erhaltung oder Gestaltung des Lindauer Stadtbildes von größerer Bedeutung sind.

1.2 Im Gestaltungsbeirat werden in einem frühen Planungsstadium Vorhaben behandelt, möglichst bevor eine Baugenehmigung beantragt wird:

- a) Einzelbauvorhaben, die wegen ihrer Standorte, ihres Umfeldes, ihrer Nutzung oder ihrer Größe oder wegen sonstiger Belange von besonderer Bedeutung sind,
- b) städtebauliche Planungsprojekte von besonderer Relevanz. Dies gilt auch für Planungen der Stadt, der Stadtwerke und der GWG.

1.3 Der Gestaltungsbeirat kann bei der Formulierung von Auslobungen, bei Wettbewerben etc. beteiligt werden. Mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied sollte in die zuständigen Gremien eingebunden werden. Der Gestaltungsbeirat wählt dieses Mitglied aus.

1.4 Die Entscheidung über die zu behandelnden Projekte trifft die Geschäftsstelle.

1.5 Der Gestaltungsbeirat ist ein von der Verwaltung unabhängiges Gremium aus Fachexperten. Der Beirat erarbeitet Stellungnahmen, die als Empfehlung für die örtliche Politik, die Verwaltung und für die Bauherren dienen und eine qualitative Ergänzung der gesetzlichen Verfahren darstellt. Der Beirat ist kein Beschlussorgan im Sinne der Gemeindeordnung.

2. Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates

2.1 Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus drei stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.

2.2 Die Beiratsmitglieder sind auswärtige Fachleute. Sie dürfen ihren Geschäftssitz nicht im Landkreis Lindau haben. Sie werden auf Vorschlag der Verwaltung vom Bau- und Umweltausschuss berufen.

2.3 Die Mitglieder sind Fachleute aus den Bereichen Städtebau, Landschaftsarchitektur und Architektur. Sie besitzen die Qualifikation zum Preisrichter. Die Mitglieder dürfen zwei Jahre vor und ein Jahr nach der Beratungstätigkeit nicht in Lindau (B) planen und bauen.

2.4 Die erste Beiratsperiode dauert vier Jahre, die folgenden Beiratsperioden jeweils zwei Jahre, wobei nach Ablauf jeder Beiratsperiode ein Mitglied ausgewechselt wird. Die Mitgliedschaft soll drei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen. Die Beiratsperiode kann in begründeten Einzelfällen, auf Vorschlag der Geschäftsstelle, durch Beschluss des Bau- und Umweltausschusses verlängert werden.

2.5 Scheidet ein Mitglied während der laufenden Tätigkeit vorzeitig aus, beruft der Bau- und Umweltausschuss entsprechend Punkt 2. einen Nachfolger für die verbleibende Zeit.

3. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist im Stadtbauamt angeordnet. Sie unterstützt die Arbeit des Beirats.

4. Geschäftsgang

4.1 Die Sitzungen des Beirates finden in der Regel dreimal im Jahr statt. Bei Bedarf werden weitere Termine von der Geschäftsstelle festgelegt.

4.2 Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht.

4.3 Die Einberufung des Gestaltungsbeirats erfolgt durch die Geschäftsstelle, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirats möglich.

5. Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

5.1 Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in anwesend ist.

5.2 Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag.

5.3 Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an Art. 49 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

6. **Beiratssitzung**

6.1 Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

6.2 An den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Gestaltungsbeirats können neben den Bauherrn und deren Beauftragten (ohne Stimmrecht) auch teilnehmen:

- der Oberbürgermeister
- der Stadtbaudirektor
- Mitarbeiter/innen des Stadtbauamtes
- Stadträtinnen und Stadträte
- Sonderfachleute (z. B. Denkmalschutz) auf Einladung der Geschäftsstelle

6.3 Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die von allen anwesenden Beiratsmitgliedern zu unterschreiben ist.

6.4 Die Stellungnahme ist den Bauherrn bzw. deren Beauftragten in der öffentlichen Sitzung bekannt zu geben und zu erläutern.

6.5 Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen.

6.6 Die Öffentlichkeit der Sitzung kann auf Antrag des Bauherrn und unter Benennung von triftigen Gründen (z.B. grundstücksrechtliche Probleme, erste Abklärung ohne Bekanntgabe nach Außen usw.) ausgeschlossen werden. Über das tatsächliche Vorliegen der Triftigkeit der Gründe entscheidet der Gestaltungsbeirat nach Darlegung durch die Verwaltung.

6.7 Die Beratungsergebnisse des Gestaltungsbeirats werden in der darauffolgenden Sitzung dem Bau- und Umweltausschuss vorgestellt.

7. **Wiedervorlage**

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen.

8. **Geheimhaltung**

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer/innen sind zur Geheimhaltung über die nichtöffentlichen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Regelungen von 6.1 und 6.6 bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat.

Lindau (B), den 25.06.2020



Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin



Kay Koschka
Stadtbaumeister